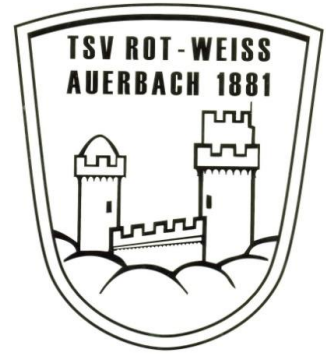


Geschäfts- und Verwaltungsordnung



der

Turn- und Sportvereinigung

Rot-Weiss Auerbach 1881 e.V.

1. Einleitung

Die TSV Rot-Weiss Auerbach 1881 e.V. (in der Folge TSV genannt) gibt sich folgende Geschäfts- und Verwaltungsordnung, wobei die jetzt gültige Satzung in der Fassung vom 20.03.2013 als Grundlage anzusehen ist.

2. Abteilungen

Bei der TSV bestehen zum 1.1.2016 folgende Abteilungen:

Badminton, Fußball, Gymnastik, Handball, Hap-Ki-Do, Kickboxen, Klettern, Ski, Tanzen, Tischtennis, Turnen&Gesundheitssport, Volkssport, Volleyball.

Diese Abteilungen werden von Abteilungsvorständen geführt. Über die Neugründung oder die Auflösung von Abteilungen entscheidet das Präsidiums (Ist so aber nicht satzungskonform, sh. § 14,1).

3. Vereinsfarben und Vereinszeichen

Die Abteilungen der TSV sind berechtigt, eigene Vereinsabzeichen anzufertigen. Hinsichtlich der Gestaltung und Farbgebung muss eine Zustimmung des Präsidiums eingeholt werden. Außerdem ist § 4 der Satzung zugrunde zu legen.

4. Rechte der Mitglieder

- a) Alle Mitglieder haben das Recht, am aktiven Vereinsleben jeder Abteilung teilzunehmen.
- b) Das Mitsprache- und Stimmrecht eines Mitgliedes in einer Abteilung setzt die Abteilungszugehörigkeit voraus, die schriftlich erklärt werden muss. Das Mitsprache- und Stimmrecht bei weiteren Abteilungen ist nicht möglich.
- c) Jedes Mitglied hat das Recht der Beschwerde. Es ist berechtigt, die Beschwerde mündlich zu begründen. Die Beschwerde ist zunächst an den Abteilungsleiter der betroffenen Abteilung zu richten. Falls der Beschwerde in der Abteilung nicht abgeholfen werden kann, ist sie dem Präsidium vorzulegen. In Streitfällen ist eine Abgabe an den Ältestenrat gemäß § 13, der Satzung vorgegeben.

5. Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung, die Beschlüsse der Organe des Vereins und seiner Abteilungsvorstände und die Ordnung anzuerkennen und zu befolgen (§ 7 der Satzung).

6. Ordnungen

Die Organe des Vereins können sich zur Lösung ihrer Aufgaben eigene Ordnungen geben (§ 9 der Satzung). Jede neue Ordnung eines Organs des Vereins ist dem Präsidium zur Stellungnahme vorzulegen. Das Präsidium kann Änderungsvorschläge unterbreiten, über die Einigkeit erzielt werden muss. Nach erzielter Einigung erhalten die jeweiligen Ordnungen Gültigkeit mit der Beschlussfassung in den Organen. Das Präsidium kann ebenfalls Ordnungen erstellen. Diese erhalten nach Zustimmung durch den Vorstand Gültigkeit.

7. Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten oder einem seiner Vertreter eröffnet, geleitet und geschlossen (§ 10 der Satzung). Ihm steht das Hausrecht gegenüber allen Anwesenden zu. Der Präsident stellt nach Eröffnung der Versammlung die Beschlussfähigkeit fest. Er stellt durch Anfrage weiter fest, ob gegen Ladung und Tagesordnung Einwendungen erhoben werden. Er veranlasst zudem die Fertigung einer Anwesenheitsliste sowie eines Protokolls.
- b) Rechtzeitig vorliegende Anträge von Mitgliedern können bis zur Abstimmung von dem Antragssteller geändert oder zurückgenommen werden. Dem Antragssteller steht grundsätzlich das Recht zu, seinen Antrag in der Mitgliederversammlung zu erläutern.
- c) Der Präsident hat über jeden zulässigen Tagesordnungspunkt die Aussprache zu eröffnen. Er hat eine Rednerliste zu führen.
- d) Alle Mitglieder des Vereins haben jederzeit das Recht, das Ende der Aussprache zu beantragen. Über diesen Antrag muss sofort abgestimmt werden. Im Falle der Zustimmung kann noch ein Sprecher für und ein Sprecher gegen den jeweiligen TOP reden. Sodann ist die Aussprache als abgeschlossen zu behandeln. Im Übrigen hat jedes Mitglied nur dann zur Sache zu sprechen, wenn ihm der Präsident das Wort erteilt hat.
- e) Zu einem Geschäftsordnungsantrag muss sofort das Wort erteilt werden.

8. Das Präsidium

- a) Die Präsidiumssitzungen sind nicht öffentlich.
- b) Das Präsidium ist über alle abteilungsübergreifenden Veranstaltungen und Sitzungen innerhalb des Vereins rechtzeitig zu informieren.
- c) Bei allen Sitzungen und Versammlungen kann sich jeder Vertreter des Präsidiums jederzeit zu Wort melden.
- d) Dem Präsidium sind schriftliche Verträge der Abteilungen mit Dritten zur Unterschrift vorzulegen, soweit sie im Namen oder für Rechnung der TSV abgeschlossen werden.
- e) Von den Sitzungen sind Protokolle zu fertigen, in dem insbesondere die Beschlüsse festzuhalten sind.
- f) Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an allen Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane mit Sitz und Stimme teilzunehmen. Ausgenommen sind Beratungen des Ältestenrates in Streitfällen.

9. Der Ältestenrat

Mitglieder des Ältestenrates haben das Recht, an allen Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane mit Sitz, aber ohne Stimme, beratend teilzunehmen. Ausnahmen sind die Mitwirkung gemäß §§ 18 und 19 der Satzung.

10. Rechte der Vereinsorgane

Die Mitgliederversammlung, das Präsidium, der Vorstand sowie der Ältestenrat sind berechtigt, zur Durchführung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben von den Abteilungen die Vorlegung ihrer Bücher und sonstiger schriftlicher Unterlagen zu verlangen.

11. Der Vorstand

Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

Der Vorstandsvorsitzende unterrichtet das Präsidium über alle Geschäfte des Vorstandes. Die Geschäftsführung des Vorstandes erfolgt in Abstimmung mit dem Präsidium. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen.

Der Vorstand sollte mindestens viermal pro Jahr eine Sitzung durchführen.

12. Die Abteilungen

- a) Jedes Mitglied kann mit Stimmberechtigung nur einer Abteilung angehören.
- b) Die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

- c) Das Präsidium hat jederzeit das Recht, sich über Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen durch Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu informieren. Hierzu können durch das Präsidium Mitarbeiter beauftragt werden.
- d) Die Abteilungsleiter sind verpflichtet, das Präsidium auf Anfrage über alle Maßnahmen und Geschäfte zu unterrichten.
- e) Auf Anfrage ist das Präsidium berechtigt, alle Unterlagen der Abteilungen einzusehen. Auch hierzu können Mitarbeiter eingesetzt werden.
- f) Dem Präsidium sind Abschriften der Protokolle der Abteilungsversammlungen vorzulegen.
- g) Die Abteilungsvorstände haben mindestens vier Mal im Kalenderjahr zu tagen. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen.
- h) Für den Ablauf der Abteilungsversammlungen sind die für die Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins vorgesehenen Vorschriften einzuhalten.

13. Ämter in Personalunion

Das Führen von Ämtern in Personalunion, bei denen Gefahr einer Interessenkollision besteht, ist nicht zulässig.

14. Zuwahl/Ersatzwahl

Alle Vereinsorgane können sich beim Ausscheiden eines Mitgliedes durch Zuwahl selbständig ergänzen. Diese Zuwahl bedarf jedoch der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Eine Ersatzwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist jedoch durchzuführen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder eines gewählten Organs gleichzeitig ausgeschieden sind.

15. Ehrenamt/Auslagen

Die Mitglieder des Präsidiums, des Vorstandes, des Ältestenrates, der Abteilungsvorstände sowie der Beiräte führen ihre Ämter ehrenamtlich. Begründete Auslagen sind zu ersetzen. Für Reisen im Auftrag des Präsidiums sind ihnen außerdem Tagesgelder, Übernachtungsgebühren und Reisekosten zu vergüten. Die Höhe der Vergütungen ist in der Finanzordnung festzulegen. Sitzungsgelder werden nicht gezahlt.

16. Einstweilige Enthebung

Das Präsidium kann durch Mehrheitsbeschluss Mitglieder des eigene Organs oder Mitglieder von Abteilungsvorständen und Beiräten, die vorsätzlich der Satzung zuwiderhandeln oder die Interessen des Vereins schädigen, einstweilig von ihrem Amt entheben. Den Betroffenen steht das Recht des Einspruchs beim Ältestenrat zu.

Über eine Wiedereinsetzung ist auf Antrag des Ältestenrates durch die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden.

17. Streitigkeiten

Das Präsidium hat die Pflicht, in allen Fällen von Streitigkeiten von Vereinsmitgliedern untereinander, die den Vereinsinteressen schädlich sind, einzugreifen und nötigenfalls den Ältestenrat einzuschalten.

18. Angestellte

Der Verein kann zu Lehr- und/oder Verwaltungszwecken sowie zur Unterhaltung der Immobilien Angestellte beschäftigen. Die Anstellungsbedingungen müssen vertraglich festgelegt werden. Vereinsmitglieder, die gegen Entschädigung eine Mannschaft oder Gruppe trainieren oder sonst wie teilzeitbeschäftigt sind, gelten als Angestellte. Für die Durchführung der Verwaltungsarbeiten ist eine Geschäftsstelle eingerichtet. Der/die Leiter/in der Geschäftsstelle – Geschäftsführer/in – nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

19. Versammlungen/Sitzungen

a) Leitung

Sitzungen und Versammlungen aller Vereinsorgane werden durch den/die Präsidenten/in bzw. Vorsitzende/n oder seine/r Stellvertreter/in geleitet. Ist keiner von beiden anwesend, ernennt die Versammlung eine/n Leiter/in. Gleiches geschieht bei der Entlastung der Vorstände und bei der Neuwahl des Präsidenten und der Abteilungsleiter.

b) Gang der Sitzung/Versammlung

Der/die Sitzungs-/Versammlungsleiter/in eröffnet die Sitzung/Versammlung mit der Feststellung der Anwesenheit. Alle Teilnehmer sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen. Anschließend gibt er/sie die Tagesordnung bekannt – sofern vorher nicht durch andere Art und Weise bereits bekannt – und bringt diese, falls kein anderer Beschluss gefasst wird, in der festgelegten Reihenfolge zur Erledigung. Danach lässt er/sie das Protokoll der letzten Sitzung/Versammlung durch die Anwesenden genehmigen. Rednern zur Tagesordnung ist in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Hierzu ist eine Rednerliste zu führen.

c) Bemerkungen zur Geschäftsverordnung

Zu Bemerkungen zur Geschäftsverordnung und zu tatsächlichen Berichtigungen einer Aussage muss sofort das Wort erteilt werden.

d) Schluss der Debatte

Über Anträge auf Schluss der Debatte ist nach vorheriger Verlesung der Rednerliste sofort abzustimmen. Redner, die bereits zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen. Ist der Antrag auf Schluss der Debatte gestellt, so hat der Leiter nur noch einem Redner für und einem Redner gegen den Antrag das Wort zu erteilen.

e) Redezeit

Die Redezeit kann durch Beschluss der Teilnehmer auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden.

f) Dringlichkeitsantrag

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur als Dringlichkeitsanträge mit Unterstützung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zur Abstimmung gebracht werden. Über die Zulassung eines Dringlichkeitsantrages muss sofort abgestimmt werden.

g) Abstimmungen

Bei Abstimmungen wird zunächst der weitest gehende Antrag festgestellt und über diesen abgestimmt. Danach wird über alle anderen Anträge in der Reihenfolge ihrer Einbringung abgestimmt. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht aufgrund eines Antrages namentliche oder geheime Abstimmung beschlossen wurde. Die geheime Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen (§10.6 der Satzung). Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst (Ausnahme § 21 der Satzung). Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Bei Präsidiums- und Vorstandssitzungen gilt bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten bzw. Vorstandsvorsitzenden als entscheidend.

h) Wahlen

Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, kann geheim durch Stimmzettel gewählt werden (§10.6 der Satzung). Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Stehe mehr als zwei Kandidaten zur Wahl, dann ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte der Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem Kandidaten erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der Stimmen entscheidet.

i) Wahlkommission

Vor jeder Wahl oder Abstimmung ist eine Kommission aus mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, die die Aufgabe hat, die Stimmen auszuzählen bzw. zu kontrollieren, dass auf keinen Fall mehr Stimmen abgegeben werden, als insgesamt Stimmberechtigte anwesend sind. Die Gültigkeit der Wahl bzw. Abstimmung ist von den Mitgliedern der Kommission ausdrücklich dem Protokollführer zu bestätigen.

j) Diskussionsredner

Zur Sache kann nur sprechen, wer durch den Sitzungsleiter das Wort erteilt bekommen hat. Spricht ein Redner nicht zur Sache, so hat ihn der Leiter der Versammlung/Sitzung zur Sache zu rufen. Leistet er der Aufforderung nicht Folge, so kann ihn der Versammlungsleiter nach erfolgter Warnung das Wort für den laufenden Beratungspunkt entziehen.

k) Ordnungsruf

Verletzt ein Redner oder Teilnehmer den Anstand, so kann ihn der Leiter einen Ordnungsruf erteilen. Fügt sicher der Redner oder Teilnehmer trotz wiederholter Ordnungsrufe nicht, kann ihn der Leiter von der weiteren Teilnahme an der Sitzung bzw. Versammlung ausschließen.

20. Schlussbestimmung

Diese Geschäfts- und Verwaltungsordnung tritt mit Beschluss des Präsidiums vom 17.02.2016 und des Vorstandes vom 24.02.2016 in Kraft.

Bensheim, den 22.03.2016